



Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM

AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR DEN DATENSCHUTZ IM NICHTÖFFENTLICHEN BEREICH

Datenschutzrechtliche Hinweise zu Google Street View

Stand: 28. Juli 2010

Inhaltsübersicht:

1. Sachstand	2
1.1 Fotografische Panoramaaufnahmen	2
1.2 Laserscan von Gebäudefassaden	2
1.3 WLAN-Datenerfassung	3
2. Datenschutzrechtliche Bewertung	4
2.1 Fotografische Panoramaaufnahmen	4
2.2 Laserscan von Gebäudefassaden und WLAN-Datenerfassung	5
3. Das Widerspruchsverfahren	6
3.1 Individuelle Widersprüche	6
3.2 Sammelwidersprüche	7
3.3 Das Widerspruchstool	8
3.4 Was können diejenigen tun, die das Tool nicht nutzen wollen oder können?	9
4. Bundesrats-Initiative zur gesetzlichen Regelung von Straßenansichtsdiensten .	9

Die folgenden Informationen geben eine Übersicht über den Stand der Umsetzung des Projekts Google Street View in Baden-Württemberg sowie über die datenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens und die Möglichkeiten zum Widerspruch¹ gegen die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet. Ihm liegen die derzeitigen Erkenntnisse der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich zugrunde. Die weitere Entwicklung, insbesondere die Klärung einiger Verfahrensfragen, bleibt abzuwarten. Die Aufsichtsbehörde beabsichtigt, dieses Merkblatt dem Projektstand entsprechend fortzuschreiben und die Empfänger dieses Merkblatts hierüber zu unterrichten.

1. Sachstand

1.1 Fotografische Panoramaaufnahmen

Spezialfahrzeuge von Google sind seit 2008 in allen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs unterwegs und haben dabei Straßenzüge und Häuserfronten für den Dienst Google Street View fotografiert. Nach Angaben Googles wurden in allen oder zumindest fast allen Gemeinden solche Aufnahmen angefertigt. In diesem Jahr werden nur noch sog. Lückenfahrten durchgeführt, d. h. es erfolgen Aufnahmen in Straßen, die bei der ersten Befahrung ausgelassen worden oder in denen die früheren Aufnahmen nicht gelungen sind. Gegenwärtig sind die Befahrungen für Street View in Deutschland ausgesetzt. Wir haben jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass Google das Projekt ganz aufgibt. Ein Termin für die Wiederaufnahme der Fahrten in Deutschland ist gegenwärtig nicht bekannt.

Die für Street View erfassten Fotos sollen, wie dies in anderen europäischen Ländern bereits geschehen ist, zu Panoramaaufnahmen zusammengefasst und frei im Internet zur Verfügung gestellt werden, um Internetnutzern eine virtuelle Ansicht aller Gebäudefassaden und somit eine „Online-Stadtrundfahrt“ zu ermöglichen. Noch vor dem Aussetzen der Befahrungen ging Google davon aus, dass diese bis Ende Oktober 2010 abgeschlossen und die erfassten Fotos noch in diesem Jahr veröffentlicht werden können.

1.2 Laserscan von Gebäudefassaden

Inzwischen wurde bekannt, dass Google bei den in Deutschland durchgeführten Street View Fahrten auch die Gebäudefassaden per Laser scannt und vermisst. Google bestätigte den Einsatz der Lasertechnik auf Nachfrage. Bisläng ist jedoch nicht bekannt, welche Daten Google dabei im Einzelnen erfasst. Der Hamburgische

¹ Wer wissen möchte, wie der Widerspruch derzeit erklärt werden kann, findet eine Erläuterung hierzu unter Nr. 3.1 Individuelle Widersprüche auf S. 6

Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kündigte an, im Zuge der Überprüfung einer bei den Street View Fahrten beschriebenen Computer-Festplatte auch zu klären, welche Daten auf diese Weise genau gewonnen wurden.

1.3 WLAN-Datenerfassung

Im April 2010 wurde bekannt, dass Google bei der Befahrung für Street View auch Daten der örtlichen Funknetzwerke (WLAN) erfasste. Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat, unmittelbar nachdem er hiervon Kenntnis erhielt, ein datenschutzrechtliches Überprüfungsverfahren eingeleitet. Dabei konnte inzwischen auch eine Original-Festplatte überprüft werden.

Am 15. Mai 2010 teilte Google im Internet mit, dass das Unternehmen im Zuge der Erfassung von WLAN-Daten nicht nur die Namen (sogenannte SSID) und Geräte-nummern (sogenannte MAC-Adressen) der WLAN-Netze, sondern auch Inhalte der in unverschlüsselten WLAN-Netzen übertragenen Daten erfasst habe. Dabei kann es sich beispielsweise um E-Mails, das Surfen im WWW oder auch um von einem Notebook an einen Drucker übertragene persönliche Schreiben handeln.

Zur Begründung für die Erfassung der Netzwerk- und Gerätebezeichnungen gab Google an, diese Angaben in ein unabhängig von Street View zu betreibendes Verzeichnis aufnehmen zu wollen, um damit Handy- oder Notebook-Nutzern auf deren Wunsch möglichst genaue Informationen über ihren Standort und andere standortbezogene Informationen bereitstellen zu können.

Die Erfassung der Netzinhalte sei hingegen versehentlich erfolgt. Google stellte daraufhin die WLAN-Datenerfassung umgehend ein und erklärte uns gegenüber, diese in Deutschland auch nicht wieder aufnehmen zu wollen. Google habe die Absicht, die gespeicherten WLAN-Datennetzinhalte möglichst bald zu löschen. Einer Aufforderung des Hamburgischen Beauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit entsprechend habe Google jedoch bislang von der Löschung der in Deutschland erfassten WLAN-Datennetzinhalte abgesehen.

Mittlerweile hat die Hamburgische Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts eines unbefugten Abfangens von Daten (§ 202b StGB) sowie wegen eines möglichen Verstoßes gegen das im Telekommunikationsgesetzes (TKG) verankerte Abhörverbot (§ 89 TKG) Ermittlungen aufgenommen.

2. Datenschutzrechtliche Bewertung

Bei der datenschutzrechtlichen Bewertung ist zu unterscheiden, um welche Datenarten es im Einzelnen geht:

2.1 Fotografische Panoramaaufnahmen

Auffassung der Datenschutzaufsichtsbehörden

Die Datenschutzaufsichtsbehörden in Deutschland haben im November 2008 einen Beschluss zur datenschutzrechtlichen Beurteilung von Straßenansichtsdiensten wie Google Street View gefasst.

Danach handelt es sich bei Gebäudefotografien, die mit der Postanschrift der Gebäude oder anderen eindeutigen Ortsbezeichnungen (Geokoordinaten) versehen sind, in der Regel um personenbezogene Daten. Bei deren Erhebung, Speicherung und Bereitstellung zum Abruf im Internet müssen daher die für den Umgang mit personenbezogenen Daten geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Aus der Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes auf solche Straßenansichtsdienste ergibt sich, dass die Veröffentlichung von Panoramaaufnahmen der Straßen datenschutzrechtlich nur zulässig ist, sofern darauf keine Personen oder KFZ-Kennzeichen erkennbar sind. Einvernehmlich waren die Aufsichtsbehörden der Auffassung, dass die Anbieter derartiger Dienste den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern ein Widerspruchsrecht gegen die Veröffentlichung ihres Hauses oder ihrer Wohnung einräumen und, damit dies auch wahrgenommen werden kann, die geplanten Befahrungen rechtzeitig vorher ankündigen müssen.

Andere Beurteilungen

Inzwischen haben sich auch verschiedene Rechtsgutachten mit Google Street View befasst. Sie kamen dabei auch zu Ergebnissen, die von den Beurteilungen der Datenschutzaufsichtsbehörden abweichen. Maßgeblich für die datenschutzrechtliche Beurteilung von Google Street View bleibt jedoch weiterhin der erwähnte Beschluss der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden.

Umsetzung des Beschlusses der Datenschutzaufsichtsbehörden gegenüber Google

Für die Umsetzung des Beschlusses der Datenschutzaufsichtsbehörden gegenüber Google ist der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zuständig, da die Google Germany GmbH ihren Sitz in Hamburg hat. Ihm gegen-

über hat sich Google bereiterklärt, allen von den Aufsichtsbehörden für notwendig erachteten Anforderungen zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte nachzukommen. Google sicherte zu, dazu unter anderem folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- **Gesichter** fotografierter Personen und Kraftfahrzeugkennzeichen **werden automatisch unkenntlich gemacht** („verpixelt“). Hierzu ist kein Widerspruch der Betroffenen erforderlich.
- Wer nicht damit einverstanden ist, dass **Fotos seines Hauses oder seiner Wohnung** im Internet veröffentlicht werden, kann gegenüber dem Unternehmen dagegen **Widerspruch** einlegen. Google sicherte zu, sämtliche bis zu einem Stichtag eingehende Widersprüche vor der Veröffentlichung der Panoramaaufnahmen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist auch noch nach der Veröffentlichung jederzeit ein Widerspruch möglich.
- Das Unternehmen informiert die Öffentlichkeit bis zu zwei Monate im Voraus darüber, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städten Straßenaufnahmen geplant sind.
- Google sicherte zudem zu, Gebäude, gegen deren Veröffentlichung Widerspruch eingelegt wurde, sowie in jedem Fall auch Gesichter und Kraftfahrzeugkennzeichen nicht nur in dem für die Internet-Veröffentlichung genutzten Datenbestand, sondern auch in den sogenannten **Rohdaten**, also dem Bestand der zunächst erfassten Fotos, unkenntlich zu machen.

Google sicherte gegenüber den Datenschutz-Aufsichtsbehörden ferner zu, dass die im Zuge der Durchführung und Bearbeitung bei den Widersprüchen erhobenen und gespeicherten Daten ausschließlich für die Abwicklung des Widerspruchsverfahrens verarbeitet und genutzt werden. Google erklärte, diese Daten so lange aufbewahren zu wollen, wie zivilrechtliche Ansprüche im Hinblick auf die Umsetzung der Widersprüche geltend gemacht werden können.

2.2 Laserscan von Gebäudefassaden und WLAN-Datenerfassung

In einer ersten Einschätzung beurteilte der für die Google Germany GmbH zuständige Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die personenbezogene Verarbeitung von WLAN-Daten durch Google auf der Grundlage der dazu seinerzeit vorliegenden Informationen als unzulässig.

Da das vom Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur umfassenden Aufklärung der Angelegenheit im April 2010 eingeleitete datenschutzrechtliche Überprüfungsverfahren, das sich auch auf die im Rahmen des Laserscans von Gebäudefassaden erhobenen Daten erstreckt, bislang noch nicht ab-

geschlossen werden konnte, ist noch keine abschließende datenschutzrechtliche Bewertung der Angelegenheit möglich.

3. Das Widerspruchsverfahren

3.1 Individuelle Widersprüche

Individuelle Widersprüche können schriftlich oder elektronisch erklärt werden. Dazu kann der in der Anlage beigefügte Mustertext verwendet werden.

Postalische Widersprüche sind dabei zu richten an:

*Google Germany GmbH
betr. Street View
ABC-Straße 19
20354 Hamburg*

Bei Versand per E-Mail ist hierfür die Adresse streetview-deutschland@google.com zu verwenden.

Unter Berücksichtigung der im Folgenden näher beschriebenen geplanten Verfahrensweisen zum Umgang mit den Widersprüchen raten wir dazu, Widersprüche grundsätzlich postalisch an Google zu übersenden.

Nach dem Erhalt eines Widerspruchs bestätigt Google in einem ersten Schritt dessen Empfang.

Nach Angaben von Google habe das Unternehmen bei der Durchführung von Street View in anderen Ländern festgestellt, dass es nur einen Teil der fotografierten Gebäude eindeutig einer postalischen Anschrift zuordnen könne. Dies sei beispielsweise dann der Fall, wenn auf den erfassten Fotos die Hausnummer erkennbar ist.

Daher könne Google nur bei einem Teil der Widersprüche das in der Regel durch seine Postanschrift bezeichnete Gebäude, gegen dessen Veröffentlichung sich der Widerspruch richtet, eindeutig erkennen. Google kündigte daher gegenüber den Datenschutzaufsichtsbehörden an, die Widersprüche wie folgt zu bearbeiten:

- Sofern ein Bürger einen postalischen Widerspruch erklärt, wird Google zunächst versuchen, das Gebäude, gegen dessen Veröffentlichung sich dieser Widerspruch richtet, eindeutig zu bestimmen. Wenn dies gelingt, wird Google das Ge-

bäude, ohne dass es eines weiteren Zutuns des Bürgers bedarf, unkenntlich machen.

- Sofern nicht eindeutig zu erkennen ist, um welches Gebäude es geht, beabsichtigt Google, die Widersprecher anzuschreiben und diese zu bitten, das Objekt entweder mit Hilfe einer im Internet bereitgestellten Anwendung („Tool“) zu markieren oder postalisch oder per E-Mail zusätzliche Angaben zum Aussehen des Gebäudes mitzuteilen, anhand derer es eindeutig identifiziert werden kann.
- Personen, die den Widerspruch per E-Mail erklärt haben, beabsichtigt Google in jedem Fall zu bitten, das Objekt mit Hilfe des im Internet bereitgestellten Tools zu markieren.

In den Fällen, in denen Google die Widersprecher um Präzisierung ihres Widerspruchs bittet, raten wir dazu , die erbetene Präzisierung vorzunehmen.

3.2 Sammelwidersprüche

Das datenschutzrechtlich begründete Widerspruchsrecht steht jeweils nur dem Betroffenen zu, wobei im Fall von Street View sowohl Eigentümer als auch Mieter eines Objekts als Betroffene in diesem Sinne anzusehen sind. Dieses Widerspruchsrecht kann nicht etwa durch einen Gemeinderatsbeschluss für alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde ausgeübt werden. Google hat sich jedoch bereiterklärt, auch Sammelwidersprüche entgegenzunehmen. Bislang ist noch nicht abschließend geklärt, unter welchen Voraussetzungen Google diese bearbeiten wird.

Die bislang von Google hierzu mitgeteilten Informationen deuten darauf hin, dass Google Widersprüche berücksichtigen wird, die beispielsweise auf von Gemeinden ausgegebenen oder ausgelegten Vordrucken eingetragen werden und von den Berechtigten jeweils individuell unterschrieben sind. Sofern eine Gemeinde eine größere Anzahl derartiger Widersprüche sammelt und diese an Google sendet, wird Google diese wohl wie eine Vielzahl schriftlicher Einzelwidersprüche bearbeiten. Jeder einzelne Widerspruch würde dabei in der oben beschriebenen Art und Weise weiterbearbeitet. Sofern sich etwa Unklarheiten hinsichtlich der Identifizierung eines einzelnen vom Sammelwiderspruch umfassten Gebäudes ergeben, würde sich Google dementsprechend mit seiner Nachfrage an den Widersprecher, nicht aber an die Gemeinde wenden.

Möglicherweise wird Google darüber hinaus auch Widersprüche entgegennehmen, bei denen die Namen der Widersprecher zwar der Gemeinde bekannt sind, aber von dieser nicht an Google weitergegeben werden. Dabei erwartet Google voraus-

sichtlich, dass die Gemeinde gegenüber Google versichert, dass für jedes Gebäude, auf das sich der Sammelwiderspruch bezieht, zumindest ein Eigentümer oder ein Mieter gegenüber der Gemeinde den Widerspruch gegen die Veröffentlichung der Ansicht des Gebäudes in Street View erklärt hat. Nähere Informationen dazu, wie Google in diesem Fall etwaige Rückfragen zur eindeutigen Identifizierung einzelner Gebäude abwickeln wird, liegen noch nicht vor.

Google hat zugesichert, die Datenschutzaufsichtsbehörden über die vom Unternehmen vorgesehene Vorgehensweise hinsichtlich der Berücksichtigung von Sammelwidersprüchen zu unterrichten.

3.3 Das Widerspruchstool

Das Widerspruchstool, das Google im Internet bereitstellen will, soll

- eine eindeutige Identifizierung der Gebäude in den Fällen ermöglichen, in denen bereits zuvor auf anderem Weg erklärte Widersprüche keine eindeutige Identifizierung zuließen sowie
- Personen, die zuvor noch nicht auf anderem Weg widersprochen haben, einen Widerspruch gegen die Veröffentlichung der Gebäudeansicht ihres Hauses oder ihrer Wohnung ermöglichen.

Wie Google gegenüber den Datenschutzaufsichtsbehörden erläuterte, wird der Nutzer nach dem Aufruf des Tools gebeten, zum einen Angaben zu seiner Person mitzuteilen und zum anderen die postalische Anschrift des Gebäudes, gegen das sich der Widerspruch richtet, anzugeben. Anhand der genannten Anschrift des Gebäudes wird dem Nutzer danach eine Luftbildaufnahme der näheren Umgebung der genannten Anschrift angezeigt, wie diese bereits heute beispielsweise über die Angebote Google Maps oder Google Earth für jedermann im Internet abrufbar ist. Dem Nutzer wird dabei die Möglichkeit geboten, das fragliche Objekt zu markieren. Da sowohl die Luftaufnahmen als auch die für Street View angefertigten Straßensichten mit Geodaten verknüpft sind, kann Google nach der eindeutigen Markierung eines Gebäudes in der Luftaufnahme die dazu gehörigen Fassadenaufnahmen aus Street View ausfindig machen. Auf freiwilliger Basis werden die Nutzer in dem Tool zudem weitere Angaben zum Aussehen der Gebäudefassade mitteilen können. Diese Angaben können Google bei der Bestimmung des Gebäudes in solchen Fällen behilflich sein, in denen die in der Luftaufnahme angebrachte Markierung nicht eindeutig einem Gebäude zuzuordnen ist, beispielsweise weil die Markierung auf einer zwischen mehreren Gebäuden befindlichen Grünfläche angebracht ist.

Nach den bisherigen Planungen beabsichtigt Google, die Tool-Nutzung als zweistufiges Verfahren vorzusehen. Nachdem ein Bürger in der beschriebenen Weise einen Widerspruch erklärt oder präzisiert hat, erhält er von Google eine postalische Rückantwort an die von ihm genannte Wohnanschrift, in der Google eine Bearbeitungsnummer mitteilt. Google sieht vor, dass der Bürger nach Erhalt dieser Widerspruchsnummer das Tool erneut aufruft und auf einer dafür vorgesehene Eingabemaske diese Widerspruchsnummer eingibt.

Google sicherte gegenüber den Datenschutzaufsichtsbehörden zu, alle auf diesem Weg eingelegten Widersprüche zu bearbeiten und die dabei eindeutig identifizierten Gebäudefassaden in Street View unkenntlich zu machen, bevor der Dienst online geht. Da die Bearbeitung der eingegangenen Widersprüche eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, beabsichtigt Google, das Tool nur für einen begrenzten Zeitraum zur Nutzung bereitzuhalten. Bislang ist hierfür ein Zeitraum von ca. 4 bis 6 Wochen angedacht.

Bislang ist der Aufsichtsbehörde noch nicht bekannt, von wann bis wann das Tool zur Nutzung bereitstehen wird. Sobald nähere Informationen hierzu vorliegen, werden wir dies öffentlich bekanntgeben und diese Hinweise aktualisieren.

3.4 Was können diejenigen tun, die das Tool nicht nutzen wollen oder können?

Wer von Google um Mitteilung ergänzender Informationen zur eindeutigen Identifizierung des Objekts gebeten wird, hierzu aber nicht das Tool verwenden kann oder will, kann ergänzende Informationen zum Aussehen des Objekts auch postalisch oder per E-Mail an Google senden. Entsprechend zur Begrenzung der Nutzungsdauer des Tools wird Google auch für die auf diesem Weg erklärten oder präzisierten Widersprüche einen Stichtag festlegen und stellt in Aussicht, alle bis dahin eingehenden und eindeutig identifizierbaren Widersprüche noch vor der Veröffentlichung der Street View-Aufnahmen zu berücksichtigen.

4. Bundesrats-Initiative zur gesetzlichen Regelung von Straßenansichtsdiensten

Ein Gesetzentwurf mehrerer Länder, darunter auch Baden-Württemberg, sieht vor, für Internetangebote wie Google Street View besondere datenschutzrechtliche Regelungen im Bundesdatenschutzgesetz zu schaffen, die einen effektiven Schutz des Persönlichkeitsrechts und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger gewährleistet. Mit ihr sollen die Zusagen Googles gegenüber dem Hamburgischen Beauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit in rechtlich verbindlicher Form abgesichert werden. **So soll es**

dabei bleiben, dass der Eigentümer oder Mieter eines Gebäudes, der eine Veröffentlichung der Gebäudeansicht im Internet nicht wünscht, bei dem Unternehmen Widerspruch gegen die Veröffentlichung einlegen muss.

In einigen Punkten geht der Gesetzentwurf jedoch über die bisherige Rechtslage hinaus:

- Es genügt nicht in jedem Fall, dass der Internetdienst die Gesichter verpixelt. Die vorgesehene Regelung verlangt, dass die Personen nicht identifizierbar sind.
- Der Internetdienst ist verpflichtet, den Eingang des Widerspruchs innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch zu bestätigen und dabei mitzuteilen, bis zu welchem Zeitpunkt die Anonymisierung oder Löschung der personenbezogenen Daten erfolgen wird, deren weiterer Verwendung der Betroffenen widersprochen hat.
- Die personenbezogenen Daten, deren weiterer Verwendung widersprochen wurde, sind unverzüglich zu anonymisieren oder zu löschen. Daten, die als Rohdaten erhoben worden sind, sind nach ihrer Bearbeitung unverzüglich zu löschen.
- Vier Wochen vor der geplanten Veröffentlichung der Daten im Internet sind die Bürgerinnen und Bürger erneut durch Veröffentlichungen in örtlichen Tageszeitungen und im Internet auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen.

Am 9. Juli 2010 beschloss der Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Es bleibt abzuwarten, ob und wann der Gesetzentwurf Gesetz werden wird. Es kann daher jedem, der die Veröffentlichung der Ansicht seines Hauses oder seiner Wohnung im Internet nicht wünscht, nur geraten werden, der Veröffentlichung in der in dieser Information beschriebenen Weise zu widersprechen.

Innenministerium Baden-Württemberg
Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich
Postfach 10 24 43
70020 Stuttgart

datenschutz@im.bwl.de